

## **Schlafmedizin (SGSSC)**

**Fähigkeitsprogramm vom 1. Juli 2019**

## Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Schlafmedizin

Das Fähigkeitsprogramm Schlafmedizin entspricht dem früheren Fähigkeitsausweis für Schlafmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie (SGSSC).

Mit dem Fähigkeitsausweis Schlafmedizin können Ärzte<sup>1</sup> mit einer klinischen Facharztweiterbildung insbesondere in Neurologie, Pneumologie oder Psychiatrie und Psychotherapie resp. dem entsprechenden Fachgebiet der Kinder- und Jugend-Medizin/-psychiatrie dokumentieren, dass sie sich durch eine gezielte Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse in der Schlafmedizin mit all ihren Aspekten der Diagnostik, Therapie und Prävention angeeignet haben. Die Weiterbildung wird durch die Absolvierung der schriftlichen Prüfung ergänzt ([www.swiss-sleep.ch](http://www.swiss-sleep.ch)).

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises können schriftlich bestellt werden bei:

### Geschäftsstelle

Schweizerische Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie (SGSSC)

c/o Beatrice Anderlohr-Streule

Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK)

Wilhelm Kleinstrasse 27

4002 Basel

Telefon-Nr. +41 61 325 54 74

E-Mail [beatrice.anderlohr@upkbs.ch](mailto:beatrice.anderlohr@upkbs.ch)

Internet [www.chronobiology.ch](http://www.chronobiology.ch)

---

<sup>1</sup> Dieses Fähigkeitsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

# Fähigkeitsausweis Schlafmedizin (SGSSC)

## 1. Allgemeines

### 1.1 Umschreibung des Gebietes bzw. der Fähigkeit

Die Schlafmedizin befasst sich mit der Diagnostik, Therapie und Prävention sowie der wissenschaftlichen Erforschung von Schlafstörungen und Tagesschläfrigkeit, Verhaltensauffälligkeiten im Schlaf und verschobenen Schlaf-Wach-Rhythmen und grundsätzlich mit allen, an den Schlaf gebundenen Beschwerden.

Die hauptsächlichen Fachgesellschaften, welche sich bereits heute mit der Diagnostik und der Therapie von verschiedenen Schlaf-Wach-Krankheiten beschäftigen, sind die Neurologie, die Pneumologie und die Psychiatrie, einschliesslich der entsprechenden pädiatrischen Fachdisziplinen. Die Weiterbildung zu einem dieser Facharzttitel beinhaltet bereits einen wesentlichen Anteil an Schlafmedizin.

### 1.2 Ziel der Weiterbildung

Ziel des Erwerbs des Fähigkeitsausweises in Schlafmedizin ist die Befähigung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Diagnostik und Therapie von Schlaf-Wach-Störungen. Der Schlafmediziner soll nicht nur die Schlaf-Wach-Störungen aus seinem eigenen Fachgebiet kennen, sondern alle ca. 80 Schlaf-Wach-Störungen gemäss der internationalen Klassifikation für Schlafstörungen (International Classification of Sleep Disorders, ICSD) korrekt diagnostizieren und entweder selbständig oder in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachkollegen behandeln können.

## 2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitel

2.2 Nachweis der erworbenen Kompetenzen und Kenntnissen gemäss Ziffer 3 und 4, sowie bestandene Prüfung gemäss Ziffer 5.

### 2.3 Weitere Voraussetzungen

- Der Facharzt für Neurologie resp. für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie muss über einen Fähigkeitsausweis Elektroencephalographie (SGKN) verfügen.
- Der Facharzt für Pneumologie resp. für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt pädiatrische Pneumologie muss über ein [Zertifikat für respiratorische Polygraphie](#) verfügen. Die für den Erwerb dieses Fähigkeitsausweises notwendigen Leistungen werden dabei auch für das Fähigkeitsprogramm Schlafmedizin angerechnet (Polygraphien).
- Der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie resp. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie muss den Nachweis von Kenntnissen in einem spezifischen Psychotherapieverfahren mit wissenschaftlicher Evidenz für die Behandlung von Schlaf-Wachstörungen erbringen gemäss Fachkommission Psychiatrie & Psychotherapie der SGSSC ([www.swiss-sleep.ch](http://www.swiss-sleep.ch)).

### 3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

#### 3.1 Dauer und Ort der Weiterbildung

- Die fachspezifische Weiterbildung für Schlafmedizin dauert **2 Jahre** in anerkannten Zentren für Schlafmedizin gemäss den Richtlinien der SGSSC, wobei mindestens 50% der geforderten Dauer an einem Weiterbildungszentrum der Kategorie A absolviert werden muss (vgl. [Richtlinien zur Anerkennung von Zentren für Schlafmedizin der SGSSC](#)). Die restliche Weiterbildung kann an einem Zentrum der Kategorie B erfolgen. Weiterbildungen in ausländischen Institutionen unter der Leitung weiterbildungsberechtigter Leiter werden anerkannt, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.5.4 erfüllt sind.
- Für Fachärzte Neurologie, Pneumologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie resp. entsprechende pädiatrische Fachdisziplinen werden **18 Monate** der fachspezifischen Weiterbildung an die Weiterbildung für den Fähigkeitsausweis Schlafmedizin angerechnet. Von den **mindestens 6 Monaten** fachspezifischer Weiterbildung in Schlafmedizin müssen 50% an einem anerkannten Weiterbildungszentrum für Schlafmedizin der Kategorie A absolviert werden (vgl. [Richtlinien zur Anerkennung von Zentren für Schlafmedizin](#)). Die restliche Weiterbildung kann an einem Zentrum der Kategorie B erfolgen.
- Klinische oder Grundlagen-Forschung mit schlafmedizinischen Aspekten an einer Weiterbildungsstätte mit entsprechenden Einrichtungen oder im Rahmen eines MD-PhD-Programms kann für **maximal 6 Monate** an die Weiterbildung in Schlafmedizin angerechnet werden, kann aber die Tätigkeit mit Erwerb der klinisch-praktischen Kenntnisse gemäss Ziffer 3.2.2 nicht ersetzen. Dies gilt nicht für Fachärzte Neurologie, Pneumologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie resp. entsprechende pädiatrische Fachdisziplinen.

#### 3.2 Gliederung der Weiterbildung

Die Schlafmedizin ist eine ausgesprochen interdisziplinäre Tätigkeit und erfordert besonders viel Wissen aus den angrenzenden Fachgebieten. Der Weiterbildung in den schlafmedizinisch wichtigsten Fachgebieten, d.h. der neurologischen, pneumologischen und psychiatrischen Schlafmedizin wird eine besondere Bedeutung beigemessen. Kardiologische, metabolische und HNO Aspekte der Schlafmedizin sollen dabei integriert werden.

##### 3.2.1 Theoretische Weiterbildung

- Die theoretische Weiterbildung in Schlafmedizin umfasst **10 Credits** innerhalb des Jahres (12 Monate) vor dem Antrag des Fähigkeitsausweises aus Fortbildungsveranstaltungen (Kongresse, Kurse, Seminaren, Workshops), welche von der SGSSC oder einer nationalen bzw. internationalen, ausländischen, schlafmedizinischen Fachgesellschaft mit Credits akkreditiert wurden (gemäss Website der SGSSC, [www.swiss-sleep.ch](http://www.swiss-sleep.ch)). Ein Credit entspricht 45-60 Minuten theoretischer Fortbildung.
- Mindestens einmal während der Weiterbildungszeit muss der nationale Kongress der SGSSC besucht werden.
- Eine eigene wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Schlafmedizin kann mit bis zu maximal 50% der zu erwerbenden Credits an die theoretische Weiterbildung angerechnet werden (pro Publikation als Erst- und Letztautor in internationalen, Medline-gelisteten peer-reviewed Zeitschriften 3 Credits, als Co-Autor in analogen Zeitschriften 1 Credit).

##### 3.2.2 Praktische Weiterbildung

- Nachweis über die Betreuung von mindestens **50 schlafmedizinischen Patienten** aus den unterschiedlichen Fachdisziplinen gemäss Ziffer 2, welche unter der Supervision eines Leiters des Zentrums für Schlafmedizin beurteilt und dokumentiert wurden.

- Nachweis von mindestens **30 Polysomnographien**, welche unter der Supervision eines Leiters des Zentrums für Schlafmedizin beurteilt und dokumentiert wurden.
- Nachweis der **praktischen Durchführung von mindestens 5 Polysomnographien**, welche durch den Leiter des Zentrums für Schlafmedizin bestätigt werden. Der Kandidat soll unter Anleitung des Schlaflaboranten selbständig die Elektroden kleben und die Biokalibration durchführen, einschliesslich der nötigen Korrekturen bei Artefakten und bei ungenügender Qualität der Signale.
- Nachweis von mindestens **10 respiratorischen Polygraphien**, welche unter der Supervision des Gesamtleiters resp. des *pneumologischen* Leiters oder Konsiliararztes am Zentrum für Schlafmedizin beurteilt und dokumentiert wurden.
- Nachweis einer **CPAP Anpassung an mindestens 10 Patienten**, welche unter der Anleitung des Gesamtleiters resp. des *pneumologischen* Leiters bzw. Konsiliararztes am Zentrum für Schlafmedizin beurteilt und dokumentiert wurden.
- Nachweis von mindestens **15 Vigilanztests** (MSLT, MWT, Fahrsimulator) unterschiedlicher Patienten, welche unter der Supervision des Gesamtleiters resp. des *neurologischen* Leiters bzw. Konsiliararztes am Zentrum für Schlafmedizin beurteilt und dokumentiert wurden.
- Nachweis von **10 Aktigraphien**, welche unter der Supervision des Gesamtleiters resp. des *neurologischen oder psychiatrischen* Leiters bzw. Konsiliararztes am Zentrum für Schlafmedizin beurteilt und dokumentiert wurden.
- Nachweis von mindestens **5 Stunden „Evidenz-basierten Psychotherapieverfahren“** für Schlafstörungen für Kandidaten anderer Fachrichtungen als Psychiatrie unter der Supervision des *psychiatrischen* Leiters bzw. Konsiliararztes am Zentrum für Schlafmedizin. Für Fachärzte Psychiatrie und Psychotherapie gilt Ziffer 2.3.

Die Minimalzahlen bezüglich der klinischen Untersuchungen und Behandlungen gemäss obigen Vorgaben müssen von den entsprechenden Leitern bzw. Konsiliarärzten am Zentrum für Schlafmedizin in einem Logbuch bestätigt werden. Mehrfach-Auswertungen bzw. Beurteilungen der gleichen Untersuchung, des gleichen Patienten durch weitere Kandidaten sind nicht zulässig; Besprechungen an Rapporten können nicht gezählt werden.

### **3.3 Weitere Bestimmungen**

#### **3.3.1 Beginn der Weiterbildung**

Die Weiterbildung für den Fähigkeitsausweis Schlafmedizin kann komplett bereits während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert werden. Die Erteilung des Fähigkeitsausweises erfolgt aber erst nach erworbenem Facharztstitel.

#### **3.3.2 Erfüllung der Lernziele und Logbuch**

Als Nachweis der Erfüllung der theoretischen und praktischen Lernziele bzw. der an den Weiterbildungsstätten vermittelten Lerninhalte gemäss Ziffer 3 führt der Kandidat fortlaufend und regelmässig ein Logbuch, das die Lernziele der Weiterbildung enthält und in dem alle geforderten Weiterbildungsaktivitäten dokumentiert werden. Der Kandidat legt eine Kopie des Logbuches (mit Unterschrift des Leiters des zertifizierten Zentrums für Schlafmedizin) seinem Ausweisgesuch bei. Die Angaben im Logbuch können bei Bedarf im Detail überprüft werden, weshalb die Dokumentationen der einzelnen Untersuchungen aufzubewahren sind.

#### **3.3.3 Ausländische Weiterbildung und Anerkennung ausländischer Zertifikate**

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit und Kurse resp. Weiterbildungsabschnitte werden bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Eine Gleichwertigkeit wird angenommen, wenn die unten aufgeführten Bedingungen der ausländischen Institutionen für die Anerkennung ausländischer Zertifikate erfüllt sind. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten.

Inhaber von mit dem SGSSC-Fähigkeitsausweis Schlafmedizin vergleichbaren ausländischen Zertifikaten einer ausländischen Schwestergesellschaft sollen den entsprechenden SGSSC Fähigkeitsausweis erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Weiterbildung in ausländischen Institutionen erfolgt in schlafmedizinischen Zentren, die den Anforderungen der SGSSC „Richtlinien für die Anerkennung von Zentren für Schlafmedizin“ entsprechen (<http://swiss-sleep.ch/sleep-medicine/certify-your-centre/>), gilt insbesondere auch für die Weiterbildungszeit an einem Zentrum der Kategorie A).
- Die Qualifikation des Leiters des ausländischen Zentrums für Schlafmedizin muss den schweizerischen Vorgaben entsprechen und die Interdisziplinarität (Neurologie, Pneumologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie) muss gewährleistet sein.
- Der Kandidat muss eine lückenlose Dokumentation der Weiterbildungszeit, der erworbenen Credits und der geforderten Untersuchungszahlen in der praktischen Weiterbildung mit Bestätigung durch den Leiter vorweisen können. Eine Selbstdeklaration genügt nicht.
- Nachweis über die erfolgte ESRS Prüfung oder, sofern im betreffenden Land eine analoge, nationale schlafmedizinische Prüfung durchgeführt wird, der Nachweis über die bestandene Prüfung.
- Die Unterlagen sind mit dem Antrag bei der Geschäftsstelle der SGSSC einzureichen. Sofern nach Prüfung durch die Weiter- und Fortbildungskommission alle Bedingungen erfüllt sind, kann der Fähigkeitsausweis ausgestellt werden.

#### 3.3.4 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (gemäss Art. 32 WBO des SIWF). In Teilzeit absolvierte Weiterbildung wird anteilmässig angerechnet.

## 4. Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung in Schlafmedizin trägt den neurologischen, pneumologischen und psychiatrischen Aspekten etwa zu gleichen Teilen Rechnung. Die Aspekte aus dem HNO Bereich, sowie kardiale und metabolische Probleme von Schlaf-assoziierten Störungen und die pädiatrischen Schlaf-Wach Störungen müssen berücksichtigt werden. Die Kandidaten sollen sich über eine praktische und theoretische Erfahrung aus allen Bereichen der Schlafmedizin bei Erwachsenen und Kindern gemäss der internationalen Klassifikation für Schlaf-Wach-Störungen (ICSD) sowohl bei der klinischen Diagnostik, in Bezug auf die Zusatzuntersuchungen und bezüglich der Behandlung ausweisen können.

### 4.1 Theoretische Kenntnisse

#### 4.1.1 Die Grundlagen des gesunden Schlafes

- Kenntnisse des physiologischen Schlafes inklusive seiner Entwicklung über die Lebenszeit und der besonderen aber normalen Verhaltensweisen im Schlaf.
- Chronobiologische Grundlagen der Schlaf/Wachregulation
- Kenntnisse der Geschichte der Schlafforschung und Schlafmedizin
- Kenntnisse der physiologischen Grundlagen für die unter 4.2.2. aufgeführten Zusatzuntersuchungen.

Die aufgeführten Kenntnisse beziehen sich, soweit sinnvoll übertragbar, sowohl auf Erwachsene als auch auf Kinder.

#### 4.1.2 Krankheitsbilder

- Kenntnisse der Epidemiologie der Schlaf-Wach-Störungen
- Kenntnisse der sozialen und gesellschaftlichen Konsequenzen von Schlaf-Wach-Störungen
- Kenntnisse der Arbeits- und Verkehrsunfälle wegen Schlaf-Wach-Störungen

- Kenntnisse der internationalen Klassifikation der Schlaf-Wach-Störungen gemäss ICSD.
- Kenntnisse der Diagnostik und Therapie bei Insomnien
- Kenntnisse der Diagnostik und Therapie bei schlafassoziierten Atmungsstörungen
- Kenntnisse der Diagnostik und Therapie der schlafassoziierten Bewegungsstörungen
- Kenntnisse der Diagnostik und Therapie bei Parasomnien inklusive nächtlichen epileptischen Anfällen
- Kenntnisse der Diagnostik und Therapie bei Schlaf-Wach-Rhythmusstörungen
- Kenntnisse der Diagnostik und Therapie bei Müdigkeit, Tagesschläfrigkeit und Hypersomnie
- Kenntnisse der Zusammenhänge zwischen Schlaf-Wach-Störungen und Krankheiten aus dem Gebiet der Neurologie, Pneumologie und Psychiatrie, HNO und weiteren Disziplinen.
- Kenntnisse der kardiovaskulären und metabolischen Konsequenzen von Schlaf-Wach-Störungen.
- Kenntnisse zur Prävention von Schlaf-Wach-Störungen

## **4.2 Praktische Kenntnisse**

### **4.2.1 Klinische Erfahrung in Schlafmedizin**

- Klinische Gesprächsführung bei schlafmedizinischen Patienten
- Die klinische Untersuchung schlafmedizinischer Patienten
- Die präzise Diagnostik und Differenzialdiagnose bei schlafmedizinischen Patienten inklusive Aufklärung der Betroffenen und der Angehörigen
- Kenntnis und Einsatz von standardisierten und validierten Fragebögen als Hilfe für Diagnostik und Verlaufsbeurteilung aus Neurologie, Pneumologie und Psychiatrie.
- Detaillierte Kompetenzen in der Indikationsstellung einer spezifischen Therapie von schlafmedizinischen Krankheiten sowie die Zuweisung an spezialisierte Disziplinen gemäss Logbuch
- Spezifische pharmakologische Therapien aller schlafmedizinischen Störungen selbständig durchführen können
- Evidenz-basierte psychotherapeutische Interventionen bei Insomnie und anderen Schlaf/Wach-Störungen indizieren und entweder selbst durchführen (Psychiater) oder gezielt weiter weisen können

### **4.2.2 Schlafmedizinische Zusatzuntersuchungen**

Theoretische und praktische Kenntnisse für die selbständige Durchführung und Interpretation der unter Ziffer 3.2.2 genannten schlafmedizinischen Zusatzuntersuchungsmethoden. Die jeweilige Anzahl ist in Ziffer 3.2.2 definiert.

## **4.3 Untersuchungen und Eingriffe unter Supervision**

Bei Untersuchungen oder Eingriffen, die unter direkter Supervision durchgeführt werden, muss der Weiterzubildende entweder die ganze Untersuchung zusammen mit dem Weiterbildner vornehmen oder – in einem fortgeschrittenen Stadium - alle Befunde vom Weiterbildner kontrollieren lassen. In jedem Fall sind sämtliche Untersuchungsbefunde vom Weiterbildner zu visieren

# **5. Prüfung**

## **5.1 Prüfungsmodalitäten**

Um festzustellen, ob der Kandidat die unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms aufgeführten theoretischen Lernziele erfüllt hat, wird die erfolgreiche Absolvierung einer theoretischen Prüfung in Schlafmedizin verlangt. Die Modalitäten werden durch den Vorstand der SGSSC festgelegt und auf der Website publiziert ([www.swiss-sleep.ch](http://www.swiss-sleep.ch)). Es wird empfohlen, die Prüfung im letzten Teil der reglementarischen Weiterbildung gemäss Ziffer 3 abzulegen.

Für die Anerkennung der praktischen Fertigkeiten genügt die Dokumentation derselben im Logbuch gemäss Ziffer 3. Es findet keine praktische Prüfung statt.

## **5.2 Eingabe zur Erlangung des Fähigkeitsausweises für Schlafmedizin und Einsprache**

### **5.2.1 Eröffnung**

Zur Erlangung des Fähigkeitsausweises für Schlafmedizin sind nach Absolvierung des Curriculums die Unterlagen gemäss Ziffer 2.2, an die Weiterbildungs- und Fortbildungskommission (WBFK) der SGSSC (s. Ziffer 8) einzureichen. Diese prüft die Unterlagen und bewilligt den Antrag auf Ausweiserteilung oder lehnt ihn unter Nennung der Gründe ab. Der Entscheid der WBFK ist dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

### **5.2.2 Einsprache**

Falls die WBFK der SGSSC den Antrag ablehnt, kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung beim Vorstand der SGSSC Einsprache erhoben werden.

## **6. Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungnern**

### **6.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten**

- Die Weiterbildung in Schlafmedizin erfolgt grundsätzlich in den von der SGSSC anerkannten Zentren für Schlafmedizin oder in analogen ausländischen Institutionen
- Die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten für Schlafmedizin sind in der [«Richtlinie zur Anerkennung von Zentren für Schlafmedizin»](#) der SGSSC geregelt
- Eine Liste der anerkannten Zentren für Schlafmedizin ist auf der Homepage der SGSSC publiziert ([www.swiss-sleep.ch](http://www.swiss-sleep.ch)).
- Die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsstätten, welche den Qualitätsstandards der SGSSC entsprechen, ist möglich.

### **6.2 Anforderungen an die Weiterbildungner**

- Alle Weiterbildungner (Supervisoren, Tutoren und Kursleiter) müssen Inhaber eines aktuell gültigen Fähigkeitsausweises für Schlafmedizin sein
- Die Anforderungen an den Leiter eines Zentrums für Schlafmedizin sind in der [«Richtlinie zur Anerkennung von Zentren für Schlafmedizin»](#) der SGSSC geregelt

## **7. Fortbildung und Rezertifizierung**

Der Fähigkeitsausweis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nach dieser Zeit muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden.

Für die Rezertifizierung müssen innerhalb der letzten 5 Jahre folgende Minimalanforderungen nachgewiesen werden:

- Nachweis über die Betreuung von 50 dokumentierten schlafmedizinischen Patienten
- 50 Credits von schlafmedizinischen Fortbildungen, welche von der SGSSC bzw. von nationalen oder internationalen, ausländischen ärztlichen schlafmedizinische Gesellschaften anerkannt sind.

Es ist Aufgabe des Trägers des Fähigkeitsausweises, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Nach Ablauf des 7. Jahres nach der letzten Zertifizierung verfällt der Fähigkeitsausweis. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die WBFK individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität resp. Fortbildung im Bereiche der Schlafmedizin.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

## 8. Zuständigkeiten

Die Schweizerische Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie (SGSSC) ist verantwortlich für und überwacht alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie ernennt zu diesem Zweck eine Weiter- und Fortbildungskommission.

### 8.1 Weiter- und Fortbildungskommission des Fähigkeitsprogramms Schlafmedizin

#### 8.1.1 Wahl

Die Weiter- und Fortbildungskommission (WBFK) für das Fähigkeitsprogramm Schlafmedizin wird vom Vorstand der SGSSC gewählt.

#### 8.1.2 Zusammensetzung

Die WBFK setzt sich zusammen aus mindestens 3 im Gebiet des Fähigkeitsausweises tätigen Ärzten, die alle Träger des Fähigkeitsausweises für Schlafmedizin sind. Dabei sollen die 3 Hauptfachgebiete vertreten sein, d.h. Neurologie, Pneumologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie.

#### 8.1.3 Aufgaben

Die WBFK hat folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert und revidiert bei Bedarf das Fähigkeitsprogramm und die Vorschriften zur Fortbildung bzw. zur Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises Schlafmedizin im Auftrag des Vorstandes der SGSSC
- Sie definiert Inhalt und Ausgestaltung des Weiterbildungszyklus
- Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote
- Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffer 2, 3 und 4 zur Erlangung des Fähigkeitsausweises Schlafmedizin
- Sie beurteilt und entscheidet über die Gesuche zur Erteilung der Fähigkeitsausweise.
- Sie entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsabschnitten oder im Ausland erworbenen Zertifikaten

### 8.2 Geschäftsstelle der SGSSC

Die Geschäftsstelle der SGSSC ist verantwortlich für die Verwaltung der erteilten Fähigkeitsausweise und stellt dem SIWF eine Liste der Träger des Fähigkeitsausweises Schlafmedizin zur Verfügung. Sie sorgt dafür, dass die Ausweisträger auf der Homepage der SGSSC publiziert werden

### **8.3 Weitere Kommissionen**

Der Vorstand der SGSSC kann bei Bedarf weitere Kommissionen ernennen, die der Sicherung der Qualität und der Durchführung des Fähigkeitsprogrammes dienen.

## **9. Gebühren**

Die Gebühren der Zertifizierungsverfahren werden vom Vorstand der SGSSC festgelegt. Informationen betreffend Zertifizierung, Gebühren, Kontaktadressen und Formulare können auf der Website der SGSSC eingesehen und heruntergeladen werden ([www.swiss-sleep.ch](http://www.swiss-sleep.ch)).

Die Gebühr für die Erteilung des Fähigkeitsausweises beträgt CHF 100.00.

Für die Rezertifizierung werden keine Gebühren erhoben.

## **10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Das SIWF hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm am 27. September 2018 genehmigt und per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

Der bisherige Fähigkeitsausweis für Schlafmedizin der SGSSC vom 11. Januar 2002 wird durch diesen Fähigkeitsausweis des SIWF ersetzt.

Die Fähigkeitsausweise für Schlafmedizin der SGSSC der bisherigen Inhaber und Inhaberinnen gemäss alter Ordnung (Version vom 11. Januar 2002) werden automatisch in einen Fähigkeitsausweis für Schlafmedizin des SIWF umgewandelt. Für sie gilt die bei der letzten Rezertifizierung bescheinigte Rezertifizierungsfrist.

Wer sämtliche Bedingungen gemäss altem Programm bis am 1. Juli 2019 erfüllt hat, kann die Erteilung des Fähigkeitsausweises bis zum 30. Juni 2020 nach den alten Bestimmungen vom 11. Januar 2002 verlangen.